

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 823, §§ 831, 836, 847; ZPO §§ 286, 561
Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 728/76

Urteil des BAG vom 16. Februar 1978

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 728/76

3 Sa 27/72 Hamburg

Verkündet am
16. Februar 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 1. September 1976 - 3 Sa 27/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen eines Arbeitsunfalls in Anspruch, den er am Morgen des 8. März 1971 erlitten hat.

Der Kläger stand in einem Arbeitsverhältnis zu der Firma P. Diese Firma hatte mit ihren Arbeitnehmern in der Nacht vom 7. zum 8. März 1971 auf dem im Hamburger Hafen liegenden niederländischen Motorschiff "P" aus einem Backbord-Tieftank der Luke 4 Latexmasse (Gummimilch) zu löschen. Die Beklagte zu 1) ist die Reederei des Schiffes; der Beklagte zu 2) war Kapitän des Schiffes; der Beklagte zu 3) war als 2. Offizier während der Löscharbeiten wachhabender Offizier.

Kurz vor Beendigung der Löscharbeiten wurde eine Krängung des Schiffes nach Steuerbord vorgenommen, damit die noch verbliebene Latexmasse zusammenlief. Während dieses Vorgangs stürzten drei im Zwischendeck neben der Luke 4 in einer Entfernung von etwa 1,80 m gestapelte Teekisten um. Die oberste Kiste fiel aus einer Höhe von etwa 12 m durch die Luke in den Tieftank. Sie traf den Kläger im Bereich der Wirbelsäule. Der Kläger erlitt eine komplette Querschnittlähmung.

Dieser Unfall wurde von der Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch, das seiner Meinung nach den Betrag von 100.000,-- DM erreichen müsse. Der Kläger hat behauptet, der Kistenstapel sei nicht ordnungsgemäß gesichert gewesen. Die Schiffsleitung habe vor Beginn der Löscharbeiten nicht überprüft, ob von den im Zwischendeck gestapelten Teekisten keine Gefahr für die im Tieftank tätigen Arbeitnehmer des Stauereibetriebs ausgehe. Zu solcher Überwachung habe insbesondere deshalb Anlaß bestanden, weil der Schiffsleitung bekannt gewesen sei, daß beim Löschen des Tanks eine Krängung eintrete. Für das danach gegebene Verschulden der Beklagten zu 2) und 3) hafte die Beklagte zu 1) gemäß § 831 BGB. Auf eine Haftungsbefreiung gemäß §§ 636, 637 RVO könnten sich die Beklagten nicht berufen. Die Beklagte zu 1) sei nicht "weiterer Unternehmer" im Sinne des § 636 Abs. 2 RVO, weil der Kläger



- 3 -

nicht in deren Betrieb eingegliedert gewesen sei. Er habe vielmehr den Weisungen seines Kolonnenleiters unterlegen. Außerdem fänden die genannten Vorschriften deshalb keine Anwendung, weil die Beklagte zu 1) als ausländisches Unternehmen nicht der deutschen Unfallversicherung angehöre.

Der Kläger hat einen Teilbetrag des Schmerzensgeldanspruchs geltend gemacht und zuletzt beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
an den Kläger 6.100,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem
8. April 1973 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Ansicht vertreten, ein Schmerzensgeldanspruch gegen die Beklagte zu 1) sei gemäß § 636 RVO und gegen die Beklagten zu 2) und 3) gemäß § 637 RVO ausgeschlossen, weil es sich um einen Arbeitsunfall handelte. Im übrigen treffe die Beklagten zu 2) und 3) auch kein Verschulden. Der Beklagte zu 3) als wachhabender Offizier habe in der Unglücksnacht festgestellt, daß die Teekisten ordnungsgemäß übereinander in gehörigem Abstand vom Lukensüll gestaut gewesen seien. Bei der geringen Krängung des Schiffes von etwa 3° sei auch nicht damit zu rechnen gewesen, daß die Kisten umstürzten. Wenn dies gleichwohl geschehen sei, so könne dies auf den Eingriff Unbefugter zurückzuführen sein; an den Teekisten, die bestohlen worden seien, hätten sich Spuren von Gewaltanwendung gezeigt.

Der Kläger hatte seinen Anspruch in zwei getrennten Verfahren gegen die Beklagten zu 1) und 2) einerseits und den Beklagten zu 3) andererseits verfolgt. Beide Klagen sind im ersten Rechtszug erfolglos geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat nach Einlegung der Berufungen gegen die erstinstanzlichen Urteile die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Es hat die Berufungen des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage gegen den Beklagten zu 3) abgewiesen, weil dieser als verantwortlicher wachhabender Offizier bei den Löscharbeiten den Körperschaden des Klägers weder durch rechtswidriges Tun noch ein widerrechtliches Unterlassen verursacht habe. Demzufolge scheide auch eine Haftung der Beklagten zu 1) und 2) nach § 831 BGB aus.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

I.1.a) Das Landesarbeitsgericht hat zu den tatsächlichen Verhältnissen festgestellt, daß die Teekisten vorschriftsmäßig verstaut gewesen seien. Jede Kiste war etwa 40 cm hoch, so daß die dreifach gestapelten Teekisten eine Höhe von 1,20 m erreichten. Von dem Lukenrand, durch den eine der Teekisten später gestürzt ist, war der Stapel etwa 2 m entfernt. Die Teekisten konnten deshalb ohne besondere Einwirkung nicht umstürzen.

Unter Berufung auf die Aussagen der im ersten Rechtszug vernommenen Sachverständigen hat das Landesarbeitsgericht weiter festgestellt, daß auch bei einer Krängung des Schiffes um 3 bis 4°, wie sie zum Zeitpunkt des Unfalles vorgenommen war, die Teekisten nicht umstürzen konnten.

b) Gegen diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision keine Verfahrensrügen erhoben. Der Kläger hat sich in der mündlichen Verhandlung auf den im Tatbestand wiedergegebenen Vortrag und die Bekundungen der Zeugen berufen, um damit einen ihm günstigen Sachverhalt anzuführen. Das ist in der Revisionsinstanz nicht möglich. Welche Umstände das Landesarbeitsgericht gemäß § 286 ZPO als erwiesen ansah, ergibt sich aus seinen Ausführungen auf S. 20 ff. des Urteils. Wenn der Kläger das nicht gelten lassen wollte, mußte er innerhalb der Revisionsbegründungsfrist eine Verfahrensrüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ZPO erheben. Das ist nicht geschehen. Deshalb sind die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

- 5 -

2. Auf der Grundlage der genannten Feststellungen ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen den Beklagten zu 3) als verantwortlichen wachhabenden Offizier nicht der Vorwurf erhoben werden könne, er habe den Schaden widerrechtlich herbeigeführt. Der Beklagte zu 3) habe keine notwendigen Sicherungsmaßnahmen unterlassen, die verhinderten, daß die Teekiste durch die Luke herabfiel. Insoweit habe der Beklagte Unfallverhütungsvorschriften nicht verletzt. Die Unfallverhütungsvorschriften schrieben die Sicherung einer tieferliegenden Arbeitsstätte in einem Schiffsraum durch Planken, Netze oder in sonst geeigneter Weise gegen Herunterfallen von Gegenständen nur dann vor, wenn in dem Oberraum gearbeitet werde. Nur dann bestehe auch die Gefahr des Herabstürzens von Gegenständen. Werde die Ladung in einem höhergelegenen Deck dagegen nicht bewegt und sei sie ordnungsmäßig gelagert, so könnten von ihr auch keine Gefahren ausgehen.

Die im Zwischendeck ruhenden Teekisten seien ordnungsmäßig gelagert gewesen. Eine besondere Sicherung sei nach den tatsächlich festgestellten Verhältnissen nicht erforderlich gewesen.

a) Die Revision führt demgegenüber nur aus, bei einer ordnungsgemäßen Ladung und Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorschriften habe der Schaden nicht eintreten können. Durch den Schadenseintritt sei der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Beklagten zu 3) erbracht. Diesen Anscheinsbeweis habe der Beklagte zu 3) nicht widerlegt.

b) Diese Ausführungen der Revision lassen außer acht, daß das Landesarbeitsgericht für die Revisionsinstanz bindend festgestellt hat, wie die Verhältnisse waren und was erforderlich war, um den Schadenseintritt zu verhindern. Der Kläger kann sich danach nicht auf einen Anscheinsbeweis stützen und anführen, wie es gewesen sein könnte und was der Beklagte zu 3) möglicherweise an Vorsichtsmaßnahmen unterlassen habe. Soweit das Berufungsgericht Vermutungen darüber geäußert hat, wie es

- 6 -



- 6 -

gleichwohl zu dem an sich ausgeschlossenen Schadenseintritt gekommen ist, hat es damit nur zu erklären versucht, weshalb trotz Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften der Unfall geschehen konnte.

II. Zu Unrecht macht die Revision geltend, eine Haftung des Beklagten zu 3) ergebe sich aus § 836 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nach dieser Vorschrift haftet der Besitzer eines Grundstücks für Gesundheitsschäden, die jemand dadurch erleidet, daß ein Gebäude oder ein mit einem Grundstück verbundenes Werk einstürzt oder Teile des Gebäudes oder des Werkes sich ablösen, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Einrichtung oder mangelhafter Unterhaltung sind.

Diese Vorschrift gilt für den vorliegenden Fall weder unmittelbar noch entsprechend. Sie bezieht sich nur auf Gebäude oder Werke, die mit einem Grundstück verbunden sind. Es muß sich um einen mit dem Erdkörper verbundenen Gegenstand handeln. So gehören dazu etwa ein Staudamm oder eine im Deich fest eingebaute Schleuse (vgl. Palandt, BGB, 37. Aufl., § 836 Anm. 2; BGH NJW 1961, 1670 [1671 zu III 2 a der Gründe]). Ein Schiff kann nicht einem Grundstück gleichgesetzt werden, und Teile der Ladung, die sich im Schiffe lösen und herunterfallen, können nicht als Teile des Grundstücks im Sinne von § 836 BGB betrachtet werden.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Gehring

Dr. Mussil Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

